

30.10.2019 - 06.11.2019

Würzburg und Regensburg

Bilaterales Seminar mit Israel

Das 33. bilaterale Seminar mit Israel findet dieses Jahr in Bayern statt. Es wird vom BJR gemeinsam mit seinem Partner, der Stadtverwaltung Jerusalem, vorbereitet und durchgeführt.

Der bayerisch-israelische Jugend- und Schulaustausch floriert und wird dieser Tage immer wichtiger. Gemeinsam wollen wir die Kontakte untereinander und nach Israel stärken und aktuelle Entwicklungen in beiden Ländern und der Austauschlandschaft beleuchten.

Die Zeit vom 30.10. - 01.11. verbringen wir zusammen in Würzburg, im Anschluss daran fahren wir bis zum 03.11. gemeinsam nach Regensburg. Der Aufenthalt der israelischen Gäste bei der Partnerorganisation (also bei Euch / Ihnen) im Anschluss daran, soll dazu genutzt werden die kommenden Maßnahmen im Detail zu besprechen.

Das Seminar ist sowohl für Neueinsteiger_innen als auch für bereits Aktive im Austausch gedacht und soll sowohl der Vernetzung untereinander als auch dem Austausch mit den Partnerorganisationen dienen.

[Geplantes Programm \(deutsch\)](#)

[Geplantes Programm \(englisch\)](#)

Der Teilnahmebeitrag ist erst nach Teilnahmebestätigung zu überweisen und beträgt 250,00 EUR für (hauptamtliche) Teilnehmende aus der Jugendarbeit und für Lehrkräfte. Für die Übernachtung im Einzelzimmer (nach Verfügbarkeit) müssen wir insgesamt 350,00 EUR in Rechnung stellen.

Ehrenamtliche, die den Teilnahmebeitrag nicht aufbringen können, setzen sich bitte vor Rechnungsstellung mit uns in Verbindung, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können.

Das Seminar wird wieder von Antje Eiger professionell simultan gedolmetscht.

Die Förderung des Bilateralen Seminars erfolgt durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes über den Bayerischen Jugendring sowie über den Bayerischen Jugendring im Rahmen der Bayerisch-Israelischen Bildungskoooperation.

Bei Stornierungen nach dem Anmeldeschluss werden Stornokosten in Höhe von 150 Euro erhoben!

Für Lehrkräfte gilt folgender Hinweis:

Die Reisekosten können nicht erstattet werden, da es sich nicht um eine Dienstreise im eigentlichen Sinne handelt und eine Freistellung vom Dienst wegen der Terminierung in den Ferien nicht geboten ist. Gleichwohl dient die Reise dienstlichen Interessen; deshalb kann das zuständige Landesamt für Finanzen nach einem etwaigen Unfall Unfallfürsorge gem. Art. 45 ff. Bayer. Beamtenversorgungsgesetz bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gewähren.

Anmeldeschluss: 07. Juli 2019